

Protokoll

der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2026 in der Mehrzweckhalle Trin

- Der Gemeindepräsident Maurus Caflisch begrüsst 110 Personen zur zweiten Gemeindeversammlung des Jahres 2026.
- Die Einladung wurde fristgerecht versendet. Die Traktandenliste wird genehmigt.
- Sandro Spreiter und Petra Casty-Spreiter werden als Stimmzähler gewählt.

Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. März 2026
2. Genehmigung Jahresrechnung 2025
3. Transparenzinitiative – Einführung Öffentlichkeitsprinzip
4. Gesamrevision Gemeindeverfassung
5. Überdachung Aussentreppe Mehrzweckhalle Trin, Kredit Fr. 90'500.-
6. Teilrevision Schul- und Kindergartengesetz
7. Ersatzanschaffung Personentransportfahrzeug Feuerwehr Trin, Kredit Fr. 110'000.-
8. Varia

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. März 2026

Während der Auflagezeit vom 20. März bis 20. April 2026 sind keine Einsprachen eingegangen. Das Protokoll gilt somit als genehmigt. Das Verfassen des Protokolls wird der Gemeindegeschreiberin verdankt.

2. Genehmigung Jahresrechnung 2025

Der Gemeindepräsident stellt die Jahresrechnung 2025 vor und erläutert die Zahlen anhand verschiedener Grafiken. Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Gesamtaufwand von rund Fr. 10,8 Mio. und einem Gesamtertrag von rund Fr. 10,9 Mio. ab. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 114'548.97. Im Vergleich zum Budget fällt das Ergebnis rund Fr. 450'000.- besser aus als erwartet. Die Abweichungen sind hauptsächlich auf der Ertragsseite zu verzeichnen. Insgesamt wurden rund Fr. 1,9 Mio. mehr Erträge erzielt als budgetiert.

Bei den allgemeinen Steuern konnten Mehrerträge von rund Fr. 700'000.- verzeichnet werden. Dies ist insbesondere auf die positive Entwicklung des Immobilienmarktes zurückzuführen. Zudem lagen die Einnahmen aus Regalien und Konzessionen rund Fr. 1 Mio. über dem Budget. Diese Mehreinnahmen sind hauptsächlich auf den Energieverkauf des Kraftwerks Pintrun zurückzuführen. Da zum Zeitpunkt der Budgetierung keine verlässlichen Zahlen vorlagen, wurde bewusst auf eine entsprechende Budgetierung verzichtet. Auch bei den Entgelten wurden Mehreinnahmen von rund Fr. 360'000.- erzielt. Diese resultieren insbesondere aus höheren Gebühren im Bereich Wasser und Abwasser sowie aus Rückerstattungen im Zusammenhang mit Unfällen, Krankheit und Mutterschaftsurlaub.

Auf der Aufwandseite liegt die Rechnung rund Fr. 1,5 Mio. über dem Budget. Der Personalaufwand fiel nur leicht höher aus als erwartet. Zudem überschritt der Sach- und übrige Betriebsaufwand das Budget um knapp Fr. 1 Mio., was hauptsächlich auf Kosten im Zusammenhang mit dem Kraftwerk Pintrun zurückzuführen ist. Allein die Jahreskosten des Kraftwerks belaufen sich auf rund Fr. 850'000.-. Weiter wurden zusätzliche Mittel für den Unterhalt der Gemeindestrassen eingesetzt,

um deren Qualität sicherzustellen. Im Jahr 2025 konnten zudem zusätzliche Abschreibungen in Höhe von Fr. 250'000.- vorgenommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Jahresrechnung noch kein vollständiger Zyklus der Kraftwerk Pintrun AG abgebildet ist. Berücksichtigt sind bisher lediglich die Produktionskosten sowie die Erlöse aus dem Energieverkauf. Noch nicht enthalten sind Wasserzinsen, Dividenden sowie die Heimfallverzichtentschädigung. Zu beachten ist zudem, dass die Jahresrechnung der Gemeinde nicht mit dem Geschäftsjahr der Kraftwerk Pintrun AG übereinstimmt. Dargestellt wird das verkürzte Geschäftsjahr vom 1. Dezember 2024 bis 30. September 2026. Bereits in diesem Zeitraum zeigt sich, dass das Kraftwerk unter den aktuellen Marktbedingungen einen beachtlichen Gewinn erwirtschaftete. Die entsprechenden Erträge wurden bisher noch nicht der Spezialfinanzierung zugeführt. Dies soll im kommenden Jahr erfolgen, damit die Spezialfinanzierung für künftige Investitionen gestärkt werden kann.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Ausgaben von Fr. 1'213'100.95 und Einnahmen von Fr. 497'157.35 mit Nettoinvestitionen von Fr. 715'943.60 ab. Die Investitionen liegen unter dem Budget. Grund dafür sind unter anderem zurückgestellte Projekte wie die Beschaffung des Personentransporters der Feuerwehr, die Sanierung des Friedhofs oder die Strassensanierung Grosswald. Zudem konnten Mehreinnahmen durch höhere Kantonsbeiträge sowie höhere Anschlussgebühren erzielt werden.

Alle Kennzahlen befinden sich im grünen Bereich – mit Ausnahme des Selbstfinanzierungsanteils, der sich im orangen Bereich befindet. Der Kapitaldienstanteil ist erhöht, jedoch durch die zusätzlich vorgenommenen Abschreibungen verzerrt.

Das Geschäftsprüfungskommissionpräsident Nino Brenn übernimmt das Wort. Er informiert über die jährliche Tätigkeit der Geschäftsprüfungskommission. Dieser bestätigt, dass die Jahresrechnung 2025 zusammen mit der externen Revisionsstelle Calun AG geprüft wurde. Nach der Prüfung wurde die Jahresrechnung 2025 an einer gemeinsamen Sitzung mit dem Gemeindevorstand besprochen und Abweichungen im Verhältnis zum Budget / zum Vorjahr wurden geklärt.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Frage- bzw. Diskussionsrunde. Diese wird nicht genutzt.

Aufgrund der Beurteilungen der GPK und der Revisionsstelle beantragt der Gemeindevorstand, die Jahresrechnung 2025 zu genehmigen.

Die Jahresrechnung 2025 wird mit grossem Mehr genehmigt.

3. Transparenzinitiative – Einführung Öffentlichkeitsprinzip

Mit der im Juni 2025 eingereichten Initiative wurde der Antrag um Aufnahme einer neuen Bestimmung in der Gemeindeverfassung eingereicht. Mit Einführung des Öffentlichkeitsprinzips wird das Verwaltungshandeln künftig öffentlich sein. Dies bedeutet, dass grundsätzlich Einsicht in Verwaltungsent-scheide verlangt werden kann. Der Datenschutz sowie der Schutz der Persönlichkeitsrechte bleiben dabei jederzeit gewährleistet. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich am kantonalen Gesetz und stellt keinen Sonderfall dar. Sie entspricht den Bestimmungen, die bereits vom Kanton sowie von verschiedenen anderen Gemeinden angewendet werden. Die Arbeitsgruppe für die Verfassungsrevision hat den Vorschlag beraten. Sowohl die Arbeitsgruppe als auch der Gemeindevorstand befürworten die Aufnahme der neuen Bestimmung in die Gemeindeverfassung.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Frage- bzw. Diskussionsrunde. Diese wird nicht genutzt.

Der Gemeindevorstand beantragt, die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips zu genehmigen.

Der Antrag wird mit grossem Mehr genehmigt.

4. Gesamtrevision Gemeindeverfassung

Der Gemeindepräsident führt ins Traktandum ein. Es wird darauf hingewiesen, dass das Öffentlichkeitsprinzip bereits im Traktandum davor behandelt wurde und nicht mehr zur Diskussion steht. Die Ausgangslage und die Kerninhalte der Gesamtrevision der Gemeindeverfassung werden erläutert. Ausgangspunkt für eine Gesamtrevision war die Initiative «Stimm- und Wahlrecht an der Urne in der Gemeinde Trin». Da die Initiative keinen konkreten Verfassungstext enthielt, stellte sie einen Auftrag an den Gemeindevorstand dar, einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten. Der Gemeindevorstand nahm dies zum Anlass, eine Gesamtrevision der Gemeindeverfassung anzustossen. Zu diesem Zweck wurde eine vom Gemeindevorstand beschlossene Verfassungskommission eingesetzt. Zudem fanden eine Informationsveranstaltung sowie eine öffentliche Mitwirkungsaufgabe statt, bei der sämtliche Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit hatten, Fragen zu stellen und Anregungen einzubringen.

Als zentraler Inhalt der Verfassungsrevision wird die Einführung der Urnengemeinde vorgeschlagen. Künftig sollen wichtige Geschäfte wie die Wahl sämtlicher Behörden, Änderungen der Gemeindeverfassung, Wassernutzungskonzessionen, Gemeindefusionen sowie Ausgaben von mehr als Fr. 1 Mio. an der Urne entschieden werden. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, Beschlüsse der Gemeindeversammlung mittels fakultativen Referendums nachträglich der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Es wird betont, dass die Gemeindeversammlung auch künftig ein bedeutendes Organ bleiben soll und nicht lediglich als formelle Vorinstanz fungieren darf. Deshalb sollen insbesondere das Budget, die Jahresrechnung, der Steuerfuss sowie sämtliche gesetzlichen Grundlagen weiterhin an der Gemeindeversammlung beraten werden. An den Gemeindeversammlungen sollen auch künftig weiterhin Anträge gestellt und Diskussionen geführt werden können. Jede Vorlage - mit Ausnahme von Wahlen - muss vorgängig in der Gemeindeversammlung behandelt werden.

Im Bereich der Wahlen wird vorgeschlagen, den ersten Wahlgang jeweils im Juni und einen allfälligen zweiten Wahlgang im September durchzuführen. Dadurch soll frühzeitig Klarheit darüber geschaffen werden, wer im folgenden Jahr ein Amt übernimmt. Die Wahl der einzelnen Departemente soll beibehalten werden. Kandidierende wissen dadurch bereits bei ihrer Kandidatur, für welchen Aufgabenbereich sie Verantwortung übernehmen würden, und die Stimmberechtigten können gezielt über die Besetzung der einzelnen Departemente entscheiden. Für sämtliche Wahlen soll zudem ein offizielles Anmeldeverfahren eingeführt werden. Dies dient der Vereinfachung und Transparenz des Wahlprozesses, da allen Kandidierenden und Wählenden dieselben Voraussetzungen und Informationsmöglichkeiten geboten werden. Gleichzeitig wird dadurch die Grundlage für eine allfällige spätere Einführung von E-Voting geschaffen. Da die Einführung der Urnengemeinde einen höheren organisatorischen Aufwand mit sich bringt, wird vorgeschlagen, die Amtsdauer von drei auf vier Jahre zu verlängern. Die bestehende Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren soll hingegen unverändert bestehen bleiben.

Ebenfalls thematisiert wird das kommunale Stimm- und Wahlrecht für Personen mit Niederlassungsbewilligung C. Dieses soll sich ausschliesslich auf Gemeindeangelegenheiten beziehen. Zur Einordnung werden die Voraussetzungen zur Erlangung einer Niederlassungsbewilligung erläutert, insbesondere Kenntnisse einer Amtssprache sowie die wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Ein Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren wird derzeit nicht vorgeschlagen, da die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen auf kantonaler Ebene noch nicht geschaffen wurden.

Mit Einführung des fakultativen Referendums können an der Gemeindeverfassung gefällte Beschlüsse über Gesetze sowie die Bildung von Gemeindeverbänden nachträglich einer Urnenabstimmung unterstellt werden. Hierfür müssen innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntgabe des Beschlusses Unterschriften von zehn Prozent der Stimmberechtigten gesammelt und der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

Im Bereich der Finanzkompetenzen wird eine neue Regelung vorgeschlagen, die für sämtliche Arten von Krediten gelten soll. Die Analyse der Kreditbeschlüsse der vergangenen zwanzig Jahre habe ergeben, dass grössere Projekte wie die Erschliessung Grosswald, die Sanierung der Via Bot Fiena oder die Mehrzweckhalle regelmässig Kreditbeträge von über Fr. 1 Mio. auslösten. Demgegenüber standen zahlreiche kleinere Geschäfte wie Ersatzanschaffungen, kleinere Sanierungen oder Projekte wie der Ausbau der Gastküche beim Gasthaus Crestasee, die Sanierung von Wohnungen in der Casa Communala oder die öffentliche WC-Anlage in Trin Mulin. Die vorgeschlagene Regelung sieht deshalb folgende Zuständigkeiten vor: bis Fr. 100'000: Gemeindevorstand, von Fr. 100'000 bis Fr. 1 Mio.: Gemeindeversammlung, über Fr. 1 Mio.: Urnengemeinde.

Damit soll einerseits die Gemeindeversammlung ihre wichtige Rolle behalten, andererseits soll der Handlungsspielraum der Behörden nicht unnötig eingeschränkt werden und für kleinere Geschäfte keine zusätzlichen Gemeindeversammlungen notwendig werden.

Weiter werden verschiedene kleinere Anpassungen vorgestellt; Die Einbürgerungskommission soll aufgehoben werden. Die Entscheide wurden bereits bis anhin durch den Gemeindevorstand getroffen. Die Vorarbeiten sollen künftig durch die Verwaltung übernommen werden. Das Vizepräsidium des Gemeindevorstands soll nicht mehr an der Urne gewählt, sondern vom Gemeindevorstand selbst bestimmt werden. Zudem wird auf das kantonale Personalgesetz verwiesen, die Behandlungsfrist für Petitionen von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt sowie die Verfassung sprachlich überarbeitet und geschlechtsneutral formuliert. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen an das übergeordnete Recht.

Anschliessend wird die Verfassung durch den Gemeindepräsidenten anhand des Inhaltsverzeichnisses artikelweise behandelt; zu jedem Artikel können Fragen, Wortmeldungen oder Anträge eingebracht werden. Jeder Artikel wird vollständig beraten und allfällige Änderungsanträge werden behandelt, bevor zur Schlussabstimmung über die Verfassungsrevision geschritten wird.

Zu Artikel 42 geht aus der Versammlung der Antrag ein, Litera 9 und 10 wie folgt zur Präzisierung einzufügen:

9. das Eingehen von Bürgschaften sowie die Gewährung von Darlehen, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 100'000 nicht übersteigt;
10. den Erwerb, die Veräusserung, den Tausch und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses CHF 100'000 nicht übersteigt;

Von der Juristin wird erläutert, dass die Finanzkompetenzen in der revidierten Gemeindeverfassung klar und eigenständig geregelt werden. In älteren Gemeindeverfassungen wurden häufig besondere Kompetenzen für Bürgschaften und Darlehen vorgesehen. Moderne Gemeindeverfassungen regeln die Finanzkompetenzen hingegen unabhängig von einzelnen Sachgeschäften. Im Rahmen der Revision wurde auch in der Verfassungskommission die Frage diskutiert, ob zwischen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben unterschieden werden soll. Wiederkehrende Ausgaben kommen in der Praxis nur selten vor und beruhen in der Regel auf vertraglichen Verpflichtungen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass zwischen Budget und Kreditbeschluss zu unterscheiden ist. Gegenstand der Finanzkompetenzen ist der Kreditbeschluss; also die Frage, welches Organ über eine konkrete Ausgabe entscheidet. Das Budget dient hingegen der finanziellen Planung und ersetzt keinen Kreditbeschluss.

Der Antrag aus der Versammlung wird dem Antrag des Gemeindevorstandes gegenübergestellt. Die Versammlung folgt mit 64 zu 40 Stimmen dem Antrag des Gemeindevorstandes.

Der Gemeindepräsident informiert, dass es in Artikel 43 zu einem Fehler gekommen ist und es statt Gerichtsschreiber/in natürlich Gemeindeschreiber/in heissen muss. Dies wird in der Endfassung korrigiert.

Es gehen keine weiteren Fragen, Wortmeldungen oder Anträge zu einzelnen Artikeln ein. Der Gemeindepräsident eröffnet die Frage- und Diskussionsrunde.

Aus der Versammlung geht die Frage ein, ob es künftig für die Volksabstimmungen eine Wahlbürokommission benötigt und ob dies in der Verfassung formuliert werden muss.

Die Juristin informiert, dass das übergeordnete Recht diese Frage bereits ausführlich regelt. Der Gemeindevorstand darf insbesondere nicht die Auszählung von Wahlen oder Abstimmungen durchführen, an denen er selbst beteiligt ist. Daher ist eine unabhängige Kommission durch ihn einzusetzen. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte des Kantons. Ergänzend könnte die Gemeinde ein entsprechendes Wahl- und Abstimmungsreglement erlassen.

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, die Gemeindeverfassung zu genehmigen.

Der Antrag wird mit grossem Mehr und einer Enthaltung genehmigt.

5. Überdachung Aussentreppe Mehrzweckhalle Trin, Kredit Fr. 90'500.-

Die Departementsvorsteherin Carolin Tobler führt ins Traktandum ein. Die bestehende, ungeschützte Treppe stellt insbesondere in den Wintermonaten ein Sicherheitsrisiko dar. Bei Schnee und Vereisung besteht eine erhöhte Unfallgefahr. Zudem verursacht die manuelle Schneeräumung einen erheblichen Aufwand. Die Planung der Überdachung wurde durch das Architekturbüro Auer ausgearbeitet. Die Überdachung besteht aus mehreren vorfabrizierten Betonelementen mit integrierter Entwässerung. Zusätzlich sind Stahlstützen sowie ein Oberlicht vorgesehen. Die Konstruktion wird auf die bestehende Betonstruktur abgestimmt und in die vorhandene Situation integriert. Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf Fr. 90'500.-. Im Investitionsbudget sind dafür bereits Fr. 80'000.- vorgesehen.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Frage- und Diskussionsrunde. Diese wird nicht genutzt.

Der Gemeindevorstand beantragt, den Kredit für die Überdachung Aussentreppe Mehrzweckhalle Trin zu genehmigen.

Der Antrag wird mit grossem Mehr genehmigt.

6. Teilrevision Schul- und Kindergartengesetz

Die Departementsvorsteherin Carolin Tobler führt ins Traktandum ein. Der Kanton Graubünden hat das Volksschulgesetz totalrevidiert. Das revidierte Gesetz ist seit August 2025 in Kraft. Das kommunale Schul- und Kindergartengesetz stammt aus dem Jahr 2014 und muss deshalb an die neuen kantonalen Vorgaben angepasst werden. Die Revision wurde vom Schulrat ausgearbeitet und vom Amt für Volksschule und Sport vorgeprüft. Die wichtigsten Änderungen sind: Der Besuch des Kindergartens während zwei Jahren wird obligatorisch. Die Aufgaben der Schulleitung werden in einem Pflichtenheft gebündelt und klar definiert. Die Entschädigung des Schulrates wird neu geregelt. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Amtsdauer des Schulrates werden an die Vorgaben der totalrevidierten Gemeindeverfassung angepasst. Zum weiteren Vorgehen wird festgehalten, dass die Vorlage nach der Abstimmung, sofern sie angenommen wird, dem kantonalen Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement zur Genehmigung unterbreitet wird. Das Inkrafttreten ist voraussichtlich auf den 1. Januar 2027 vorgesehen.

Das Schul- und Kindergartengesetz wird artikelweise beraten. Es gehen keine Fragen, Wortmeldungen oder Anträge ein.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Frage- und Diskussionsrunde.

Aus der Versammlung wird die Frage gestellt, weshalb in Trin weiterhin Rumantsch Grischun angewendet werde und nicht zu den Idiomen zurückgekehrt werde.

Der Gemeindepräsident antwortet, dass Rumantsch Grischun seit rund 20 Jahren in Gebrauch sei. Die entsprechenden Lehrmittel seien vorhanden und werden weiterhin eingesetzt. Für Gemeinden, die als romanische Sprachinseln gelten, stelle Rumantsch Grischun einen praktikablen und bewährten Weg dar.

Der Gemeindevorstand beantragt, das revidierte Schul- und Kindergartengesetz zu genehmigen.

Der Antrag wird mit grossem Mehr angenommen.

7. Ersatzanschaffung Personentransportfahrzeug Feuerwehr, Kredit Fr. 110'000.-

Die Departementsvorsteherin Patricia Spreiter führt ins Traktandum ein. Die Feuerwehr ist im Besitz eines Personentransportfahrzeugs, welches aus dem Jahr 1997 stammt. Nach bald 30 Dienstjahren zeigen sich einige Altersbeschwerden und das Gefährt hat schon mehrmals zu Problemen geführt. Es konnte bis jetzt immer wieder in Stand gesetzt werden, aber die Garantie weiterhin Ersatzteile zu erhalten, wird je länger, je schwieriger. Aus diesem Grund ist die Feuerwehrkommission zum Entschluss gekommen, dass ein neues Personentransportfahrzeug angemessen ist, um bei Ernsteinsätzen den Dienst der Feuerwehr garantieren zu können. Als Ersatz beabsichtigt man die Anschaffung eines Mercedes-Benz Sprinters für einen Preis in der Höhe von rund Fr. 110'000.-, wobei 20 % von der GVG subventioniert werden.

Der Gemeindepräsident eröffnet die Frage- und Diskussionsrunde. Diese wird nicht genutzt.

Der Gemeindepräsident beantragt, den Kredit für die Ersatzanschaffung Personentransportfahrzeug Feuerwehr zu genehmigen.

Der Antrag wird mit grossem Mehr genehmigt.

8. Varia

Der Gemeindepräsident informiert über die öffentliche Informationsveranstaltung vom 17. September in der Mehrzweckhalle Trin. In dieser wird bezüglich Umgestaltung Friedhof und Erstwohnungsgesetz informiert. Die Einladung zur Informationsveranstaltung wird vorgängig in alle Haushalte gesendet.

Der Gemeindepräsident informiert über die nächste Gemeindeversammlung vom 10. Dezember um 20.15 Uhr in der Mehrzweckhalle.

Der Gemeindepräsidenten übergibt der Versammlung das Wort.

Aus der Versammlung geht die Wortmeldung ein, dass das erwirtschaftete Geld durch das Kraftwerk Pintrun im Bereich der Aktiengesellschaft gelassen werden soll.

Der Gemeindepräsident erläutert, dass die Partnerwerke vertraglich so ausgestaltet sind, dass keine Mittel in der Gesellschaft belassen wird und notwendige Mittel immer über die Partner oder anderen Finanzierungsquellen eingebracht werden müssen. Das Ziel ist eine möglichst günstige Energieproduktion. Aus diesem Grund wurde im 2025 das Spezialfinanzierungsgesetz beschlossen. Die in der

Spezialfinanzierung eingelegten Mittel sind zweckgebunden und dürfen ausschliesslich für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. In Jahren mit erhöhtem Investitionsbedarf können die erforderlichen Mittel aus der Spezialfinanzierung entnommen werden.

Aus der Versammlung geht die Frage ein, wie die heute behandelten Sachgeschäfte in Zukunft mit der revidierten Verfassung abgewickelt würden.

Der Gemeindepräsident erklärt, dass die heutigen Sachgeschäfte über das Budget ausgewiesen worden wären – aufgrund der Finanzkompetenz bis Fr. 100'000 aber im Gemeindevorstand beschlossen worden wären.

Aus der Versammlung wird die Frage gestellt, ob die Spielplätze in der Gemeinde nun über die Wintermonate geöffnet oder geschlossen bleiben.

Die Departementsvorsteherin Carolin Tobler antwortet, dass der Parc da Moviment, der Spielplatz Digg sowie die Schulhausspielplätze grundsätzlich geöffnet bleiben. Im Zusammenhang mit dem Spielplatz in Trin Mulin werden derzeit noch rechtliche Abklärungen vorgenommen. Gemäss der eingeholten Rechtsberatung besteht eine klare rechtliche Grundlage insbesondere dann, wenn ein Spielplatz ausdrücklich abgegrenzt beziehungsweise eingezäunt ist.

Ende der Versammlung: 21.50 Uhr

Trin, 19. Juni 2026

Der Gemeindepräsident:

Die Aktuarin:

Maurus Caflisch

Olivia Buonvicini